

Beklagter: LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.

Vorlagefrage

Ist der Verweis in Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ auf Art. 11 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die sich u. a. auf dem Gebiet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Versicherer gewerblich betätigt, unter Berufung auf den vertraglichen Erwerb einer Forderung vom unmittelbar Geschädigten Klage wegen dieser Forderung gegen den in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Geschädigten ansässigen Haftpflichtversicherer des Verursachers eines Verkehrsunfalls vor einem Gericht des Wohnsitzmitgliedstaats des Geschädigten erheben kann?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. März 2017 — Dănuț Podilă u. a./Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători „CFR Călători“ SA București

(Rechtssache C-133/17)

(2017/C 202/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Dănuț Podilă u. a.

Berufungsbeklagte: Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători „CFR Călători“ SA București

Vorlagefragen

1. Sind Art. 114 Abs. 3, Art. 151 und Art. 153 AEUV sowie die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ⁽¹⁾ und der späteren Einzelrichtlinien dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Fristen und Verfahren einführt, die den Zugang zu den Gerichten — im Hinblick auf die Einstufung von Arbeitsplätzen als Arbeitsplätze betreffend Arbeiten unter besonderen oder speziellen Bedingungen — beschränken, wodurch verhindert wird, dass den Arbeitnehmern die Rechte auf Arbeitssicherheit und -gesundheit zuerkannt werden, die sich nach den im Vorabentscheidungsersuchen angeführten nationalen Regelungen aus der Festlegung dieser Bedingungen ergeben?
2. Steht Art. 9 Buchst. a der Richtlinie 89/391/EWG nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die keine Sanktionen für den Fall vorsehen, dass der Arbeitgeber im Hinblick auf eine Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz untätig bleibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 14. März 2017 — Costel Nicușor Mucea/SC Industria Sârmei SA Câmpia Turzii, vertreten durch die Verwalterin SMDA Mureș Insolvency SRL

(Rechtssache C-134/17)

(2017/C 202/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj